

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dittes (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Durchsuchungsmaßnahmen am 26. Oktober 2016 ("Anti-Terror-Razzia" in Arnstadt, Suhl, Jena, Leinefelde, Hildburghausen, Schmalkalden und Weimar)

Die **Kleine Anfrage 2763** vom 12. Januar 2018 hat folgenden Wortlaut:

Am 25. Oktober 2016 fand eine "Anti-Terror-Razzia" gegen vierzehn Verdächtige in Arnstadt, Suhl, Jena, Leinefelde, Hildburghausen, Schmalkalden und Weimar sowie in anderen Bundesländern wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung nach § 89c Strafgesetzbuch (StGB) statt. Gegen mindestens einen Betroffenen soll zum Zeitpunkt der Durchsuchung bereits seit dem Jahr 2015 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB anhängig gewesen sein. Bei der Durchsuchung wurden Mobiltelefone, Computer und Laptops, mehrere dutzend Datenträger, Bankunterlagen, Bargeld und in Suhl ein verdächtiges Pulver sichergestellt. Wie die Online-Nachrichtenagentur AFP später mitteilte, handelte es sich dabei um Maismehl.

Ich frage die Landesregierung:

1. Gegen wie viele Personen wurde zu den in der Vorbemerkung genannten Verfahren nach § 89a StGB sowie nach § 89c StGB ermittelt und wie ist jeweils der Verfahrensstand?
2. Wie viele der in Frage 1 genannten Beschuldigten wurden oder werden von den Sicherheitsbehörden als "Gefährder" eingestuft und wie viele Beschuldigte wurden vorläufig festgenommen oder verhaftet?
3. Worin bestand der Durchsuchung zugrunde liegende Verdacht der Terrorismusfinanzierung im Einzelnen, welche Gelder sollen übermittelt worden sein und wie viel Bargeld wurde am 25. Oktober 2016 im Rahmen der Durchsuchungen sichergestellt?
4. Aufgrund welcher konkreten Anhaltspunkte oder Tatsachen gingen die Sicherheitsbehörden vor der Razzia am 25. Oktober 2016 davon aus, dass vorgenommene Spendensammlungen über einen rein karitativen Spendenzweck hinaus auch für eine terroristische Gruppe im Ausland verwendet werden könnten?
5. Hat sich durch die Razzia der Verdacht erhärtet, wonach Gelder für terroristische Aktivitäten gesammelt wurden oder gesammelt werden sollten und falls ja, welche Angaben kann die Landesregierung zu der Höhe der Gelder und der terroristischen Gruppierung machen, für die die Gelder bestimmt waren oder die die Gelder erreichten?

6. Wenn die Frage 5 mit Nein beantwortet wird, welche Angaben kann die Landesregierung zu der Höhe der Gelder machen und den beabsichtigten Verwendungszweck, wenn diese nicht für terroristische Aktivitäten vorgesehen waren?
7. Hat die Razzia dahin gehend Erkenntnisse gebracht, dass eine konkrete Anschlagsgefahr für einen terroristischen Anschlag bestand und wurden bei der Durchsuchung auch Waffen oder Sprengstoff beschlagnahmt oder sichergestellt und wenn ja, welcher Art und Menge?
8. Ist es zutreffend, dass auch Maismehl bei der Durchsuchung (in Suhl) vorgefunden und beschlagnahmt oder sichergestellt wurde?
9. Wenn die Frage 8 mit Ja beantwortet wird, wie hoch war die Menge des beschlagnahmten oder sichergestellten Maismehl, in welchen Räumlichkeiten wurde dieses sichergestellt (zum Beispiel Keller, Dachboden, Küche) und wie wurde das Maismehl aufbewahrt (bitte Angabe, ob in der Originalverpackung oder abgefüllt in separate Behälter)?
10. Wurden Asservate oder Inhalte der Asservate aus dem Ermittlungsverfahren wegen Terrorismusfinanzierung an das Amt für Verfassungsschutz übergeben und wenn ja, welche und zu welchem Zweck?

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Februar 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Durchsuchungsmaßnahmen erfolgten im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 477 Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

Zu 1.:

Es wird gegen insgesamt 14 Beschuldigte wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung (§ 89c Strafgesetzbuch -StGB-), gegen einen der Beschuldigten zudem wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) ermittelt. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 2.:

Keiner der Beschuldigten wurde vorläufig festgenommen oder verhaftet. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 3.:

Gegen die Beschuldigten bestand der Verdacht, für islamistisch-terroristische Organisationen im Nahen Osten Spendengelder gesammelt oder gespendet zu haben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 4.:

Es gab Anhaltspunkte für Kontakte einiger der Beschuldigten zu einer Person im Nahen Osten im Umfeld islamistisch-terroristischer Organisationen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 6.:

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

Zu 7.:

Die Durchsuchungsmaßnahmen haben keine Hinweise auf eine konkrete terroristische Anschlagsgefahr erbracht. Waffen oder Sprengstoff wurden nicht sichergestellt.

Zu 8.:

Ja, es wurde Maismehl aufgefunden. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.

Zu 9.:

Auf dem Balkon der Wohnung eines Beschuldigten wurde eine Dose mit Maismehl aufgefunden. Dieses fand sich in einer lebensmitteltypischen Verpackungsdose mit Deckel und wurde vor Ort auf ihre Art und Gefährlichkeit geprüft und im Ergebnis als ungefährliche, speisetypische Substanz identifiziert. Aus diesem Grund erfolgte keine weitergehende Sicherstellung beziehungsweise Beschlagnahme oder eine quantitative Bestimmung der Substanz.

Zu 10.:

Dem Amt für Verfassungsschutz wurden Teilmengen sichergestellter Asservate zum Zwecke einer islamwissenschaftlichen Begutachtung übergeben.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär